

## **Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit mit Zuarbeit des Bundesministeriums der Justiz zu Bedenken der Länder zum Cannabisgesetz (CanG)**

### **I. Artikel 13 CanG – Erlassvorschrift („Amnestieregelung“)**

Eine wichtige Sorge der Länder ist, dass die Amnestieregelung im Cannabisgesetz am 1. April 2024 in Kraft treten soll. Dies ist laut Aussagen einiger Länder zu kurzfristig, um die Regelung durch die Justiz umzusetzen, und führe zur Überlastung der Justiz. Es könne zudem zu Haftentschädigungsansprüchen kommen oder zur Strafbarkeit von Amtsträgerinnen und Amtsträgern, wenn ab dem 1. April 2024 gegen unschuldig Inhaftierte vollstreckt würde.

### **II. Überlastung durch Vielzahl von zu sichtenden Fällen**

Die Länder bringen vor, dass die Justiz eine Vielzahl von Fällen zu sichten habe, um die von der Amnestie betroffenen Fälle in einem ersten Schritt zu identifizieren. In Niedersachsen seien es mehr als 10.000 Verfahren, in Nordrhein-Westfalen mehrere 10.000 Verfahren und in München mehreren tausend Verfahren.

#### **Einordnung und Lösungsvorschlag: Zahl der Fälle:**

Zunächst muss die Zahl der kurzfristig für die Amnestie zu prüfenden Fällen stark relativiert werden. Bedeutsam sind vor allem die Fälle im Strafvollzug. Nach Angaben des Bundesministeriums der Justiz waren zum 31. März 2023 bundesweit insgesamt 40.925 Personen inhaftiert. Diese Zahl bezieht sich allerdings auf Inhaftierung wegen aller Straftatbestände und nicht nur wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Im Jahr 2023 waren insgesamt 14,6 % aller Inhaftierten wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz, d.h. möglicherweise wegen Cannabis, in Haft. Es wurde nicht nach einzelnen Drogen differenziert. Selbst wenn die Annahme zugrunde gelegt würde, alle Inhaftierungen nach Betäubungsmittelgesetz hatten Cannabisbezug, läge die tatsächliche Zahl Inhaftierter bei circa 7.500 Inhaftierten – und zwar bundesweit. Von diesen Fällen werden nur wenige hundert Fälle ein Delikt enthalten, wo Cannabis überhaupt eine Rolle gespielt hat und die neue Obergrenze im Cannabisgesetz eine veränderte Rechtslage bringt. Verkauf, Abgabe, große Mengen bleiben von der neuen Gesetzeslage unberührt.

Die Sichtung der 7.500 Fälle auf relevante Cannabisdelikte kann notwendig werden. Die Länder selbst gaben zudem an, dass bei der Sichtung der Fälle von einer Arbeitszeit zwischen wenigen Minuten und einer Stunde, je nach Komplexität des Falls, die Rede sei. Dieser

Aufwand scheint vertretbar. Eine Verschiebung der Amnestie würde bedeuten, dass Haftstrafen abgebüßt werden, die mit geringem Aufwand der Gerichte von bis zu 1 Stunde hätten verkürzt oder beendet werden können. Dies scheint weder ethisch, juristisch noch politisch gut vertretbar zu sein. Im Gegenzug werden die Gerichte insgesamt schon jetzt deutlich entlastet, weil mit der zu erwartenden neuen Rechtslage viele Verfahren erst gar nicht mehr eröffnet werden müssen.

### **Haftentschädigungen**

Nach Einschätzung des Bundesministeriums der Justiz sind die Bedenken der Länder, dass ggf. eine Haftentschädigungszahlung der Justizbehörden an Personen anfällt, die nach Inkrafttreten des Cannabisgesetzes am 1. April 2024 zu Unrecht in Haft sitzen, voraussichtlich unbegründet. Wer durch eine strafgerichtliche Verurteilung einen Schaden erlitten hat, wird aus der Staatskasse entschädigt, soweit die Verurteilung im Wiederaufnahmeverfahren oder sonst, nachdem sie rechtskräftig geworden ist, in einem Strafverfahren fortfällt oder gemildert wird. Erforderlich ist danach eine strafverfahrensmäßige Rechtskorrektur. Dieser Fall ist bei der im Cannabisgesetz vorgesehenen Amnestieregelung – also einer Straffreiheit oder Strafmilderung unmittelbar durch Gesetz (ohne richterliche Entscheidung) – nicht gegeben.

### **Strafbarkeit**

Auch die Sorge der Länder, dass sich Mitarbeitende der Justiz strafbar machen, wenn die Amnestieregelung nicht mit dem ersten Tag des Inkrafttretens umgesetzt ist, ist laut Bundesministerium der Justiz weitestgehend unbegründet. Wenn bei der Bearbeitung der für einen Straferlass in Betracht kommenden Verfahren Fehler passieren, die auf einer unzutreffenden Rechtsauslegung beruhen, wird eine Strafbarkeit regelmäßig am fehlenden subjektiven Element scheitern, da die handlungspflichtige Person weder vorsätzlich noch – im Fall des § 345 Absatz 2 StGB – leichtfertig handeln würde. Leichtfertigkeit wäre nämlich nur dann gegeben, wenn der Fehler bei Anwendung eines ganz geringen Maßes an pflichtgemäßer Aufmerksamkeit ohne weiteres vermeidbar gewesen wäre. Im Vertrauen in die gewissenhafte Arbeit der Justiz, ist eine Strafbarkeit mangels Vorsatzes bzw. Leichtfertigkeit ausgeschlossen, wenn die Verfahren nach und nach in einem ordnungsgemäßen Ablauf abgearbeitet werden.

Somit ergibt eine Verschiebung der Amnestie keinen Sinn. Die Gerichte können die im Vollzug befindlichen Strafen ohne besondere Eilbedürftigkeit prüfen, es entstehen keine Schadensersatzansprüche der Antragsteller oder der Betroffenen im Prüfverfahren. Durch

eine Verschiebung könnte sich ihre Situation nur verschlechtern, weil ihre Verfahren dann später oder gar nicht mehr geprüft werden würden.

### **Amnestie Regelung ohne Alternative**

Die Amnestie-Regelung für noch nicht vollstreckte Strafen ist ohne Alternative.

Das Cannabisgesetz sieht in seinem Artikel 13 vor, dass die Erlassregelungen des Artikel 313 EGStGB (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch) Anwendung finden, um verfassungsrechtlich rechtfertigungsbedürftiger Diskrepanzen gegenüber den allgemein geltenden Regelungen in Entkriminalisierungskonstellationen zu vermeiden.

Die allgemeine geltende Regelung in Artikel 313 EGStGB gilt seit 1975 und wurde von der damaligen sozial-liberalen Koalition eingeführt. Ihr liegt die Überzeugung zugrunde, dass es dem Gerechtigkeitsgefühl der Bevölkerung widerspräche, wenn die nach altem Recht ausgesprochenen Strafen noch vollstreckt würden, obwohl das zugrundeliegende Verhalten nach neuem Recht weder straf- noch bußgeldbewehrt ist.

Im Besonderen ist darauf hinzuweisen, dass es sich beim Strafrecht um das schärfste Steuerungsinstrument des Staates handelt und lediglich als letztes Mittel staatlicher Machtausübung gegenüber dem Individuum eingesetzt werden sollte.

Die Anwendung der Amnestieregelung auch im Fall des Cannabisgesetzes ist eine Frage der Gerechtigkeit und trägt verfassungsrechtlichen Prinzipien – wie dem Gleichbehandlungsgrundsatz in Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz – Rechnung.